

Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege

(gültig ab 01.01.2011 gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.03.2011)

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Definition der Kindertagespflege**
- 2. Personenkreis der Berechtigten**
- 3. Eignung der Tagespflegepersonen**
- 4. Erlaubnis zur Kindertagespflege**
- 5. Qualifizierung**
- 6. Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse**
- 7. Gewährung von Geldleistungen**
- 8. Kostenbeitrag**
- 9. Inkrafttreten**

1. Definition der Kindertagespflege

Der Gesetzgeber fordert ein bedarfsgerechtes Angebot von Betreuungsplätzen für Kinder.

Die Kindertagespflege ist nach den §§ 22 und 23 SGB VIII neben der Tageseinrichtung ein gleichrangiges Angebot der Jugendhilfe zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern.

Im Rahmen der Kindertagespflege werden Kinder durch geeignete Personen in deren Haushalt, im Haushalt der Eltern/Personensorgeberechtigten oder in anderen, für diesen Zweck geeigneten Räumen, betreut.

Sie umfasst die angemessene Förderung durch ein vielfältiges Angebot an Spiel-, Kommunikations- und Bewegungsanreizen je nach Entwicklungsstand der Kinder.

Bei der Tagespflege handelt es sich um eine familienergänzende Hilfe. Sie soll den Eltern helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

2. Personenkreis der Berechtigten

Gemäß § 24 SGB VIII haben Eltern von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren Anspruch auf Tagespflege, wenn

- die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
- diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Vorhandene freie Plätze in Tageseinrichtungen und der Offenen Ganztagschule sind vorrangig zu nutzen.

3. Eignung der Tagespflegepersonen

Die Überprüfung, ob eine Tagespflegeperson geeignet ist, obliegt dem Jugendamt. Die Stadt Wipperfürth überträgt diese Aufgabe per Dienstleistungsvereinbarung dem Tagesmütternetz Oberberg e. V., Reininghauser Straße 34, 51643 Gummersbach.

Eignungskriterien sind:

- Persönlichkeit
- Qualifizierungsnachweis
- Sach-, Fachwissen und methodische Kenntnisse

- Kooperationsbereitschaft mit Eltern und Fachkräften
- Gesundheit (ärztliches Attest)
- Straffreiheit, kein laufendes Strafverfahren der Tagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen
- Kindgerechte Räumlichkeiten

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Nach erfolgter Eignungsfeststellung wird der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis durch das Jugendamt der Stadt Wipperfürth erteilt. Danach ist sie berechtigt, für die Dauer von 5 Jahren jeweils bis zu 5 Kinder gleichzeitig zu betreuen. Einer Pflegeerlaubnis bedürfen auch Betreuungspersonen, die Tagespflege ohne finanzielle Beteiligung des Jugendamtes leisten oder leisten wollen.

Der Nachweis der Straffreiheit und Gesundheit ist im Abstand von 2 Jahren vom o.a. Personenkreis zu erbringen.

Die Pflegeerlaubnis wird ausschließlich durch das Jugendamt erteilt.

Werden Kinder weniger als 15 Stunden wöchentlich und weniger als 3 Monate in der Wohnung der Erziehungsberechtigten oder unentgeltlich betreut, bedarf es keiner Pflegeerlaubnis.

5. Qualifizierung

Das Sozialgesetzbuch VIII verlangt, dass alle Tagespflegepersonen qualifiziert sind bzw. werden. Von den Betreuungspersonen soll der Nachweis eines Abschlusses eines Qualifizierungskurses nach Maßgabe des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in der Tagespflege erbracht werden.

Danach benötigen Tagespflegepersonen mindestens den Abschluss des Grundkurses (80 Stunden) nach dem Curriculum „Qualifizierung in Tagespflege“. Bis 2013 sind alle Tagespflegepersonen verpflichtet, den Aufbaukurs (ebenfalls 80 Stunden) zu absolvieren.

Tagespflegepersonen, die bereits für die Stadt Wipperfürth tätig sind und noch keine entsprechende Basisqualifikation haben, müssen sich verpflichten, eine vom Jugendamt anerkannte Fortbildung zu absolvieren.

Das Jugendamt der Stadt Wipperfürth wird dafür sorgen, dass entsprechende Kurse im Haus der Familie, Klosterplatz 2, 51688 Wipperfürth, oder durch andere Bildungsträger angeboten werden.

In den Qualifizierungskursen geht es nicht nur um den Erwerb von entsprechenden inhaltlich-fachlichen Kenntnissen, sondern auch um Rollenfindungsprozesse, den Erwerb von sozialen Kompetenzen im Umgang mit anderen Familiensystemen, der Teilung von Erziehungsaufgaben mit den Personensorgeberechtigten und die Schaffung von Vernetzungsstrukturen der Tagespflegepersonen untereinander.

Die Kosten der Qualifizierungskurse werden auf Antrag zur Hälfte erstattet, wenn die Tagespflegeperson die Betreuung eines Kindes aufnimmt und laufende Geldleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII durch das Jugendamt Wipperfürth als örtlich zuständiger Träger der Jugendhilfe erhält.

6. Vermittlung, Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

Die Eltern und die Betreuungspersonen haben ein Recht auf fachliche Vermittlung, Beratung und Betreuung durch die Fachkräfte des Jugendamtes. Diese Aufgabe wird dem Tagesmütternetz Oberberg e. V. durch Dienstleistungsvereinbarung übertragen.

7. Gewährung von Geldleistungen

Tagespflegepersonen erhalten gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII ein monatliches Pflegegeld.

Wird die Kindertagespflege durch unterhaltspflichtige Personen (z. B. Großeltern) des Kindes geleistet, wird in der Regel kein Tagespflegegeld gezahlt.

Höhe und Umfang der Geldleistung

Die Höhe der Geldleistung richtet sich nach der täglichen Betreuungszeit und der Qualifikation der Tagespflegeperson. Die Auszahlung der Geldleistung erfolgt anhand der nachgewiesenen, tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden.

1. Die laufenden Geldleistungen umfassen die Erstattung

- angemessener Kosten für den Sachaufwand und
- eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistung.

Die Abrechnung der Betreuungsstunden erfolgt nach Qualifikation der Tagespflegepersonen:

- a) 5,00 € pro Stunde bei Pflegepersonen mit abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 160 Unterrichtsstunden sowie bei staatlich anerkannten Erzieherinnen und pädagogischen Fachkräften i. S. der Personalvereinbarung zu § 26 KiBiz
- b) 4,50 € pro Stunde bei abgeschlossener DJI-Qualifikation mit 80 Unterrichtsstunden
- c) 4,00 € pro Stunde für Tagespflegepersonen, die nach Überprüfung tätig werden können und sich für die Qualifizierung anmelden.

Stellt das Betreuungsverhältnis besondere Anforderungen im Hinblick auf die Erziehung des zu betreuenden Kindes an die Tagespflegeperson, kann der Stundensatz erhöht werden.

1. Nachgewiesene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge der Tagespflegeperson werden zur Hälfte übernommen. Als angemessen gelten Beträge, die die Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen.
2. Nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung werden Tagespflegepersonen zur Hälfte erstattet. Als angemessen gelten Beiträge, die 20 % der laufenden Geldleistung nicht übersteigen.
3. Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung werden für die Tagespflegeperson in angemessener Höhe übernommen. Als angemessen gelten Beiträge, die die Beiträge der gesetzlichen Unfallversicherung nicht übersteigen.
4. Für Betreuungszeiten an Sonn- und Feiertagen, an Samstagen oder in der Zeit von 18.00 – 7.00 Uhr, wird der Stundensatz um 20 % erhöht.
5. Die Tagespflegeperson hat Anspruch auf 28 Kalendertage Urlaub pro Jahr. Hierfür wird ihr die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.
4. Andere Möglichkeiten der geldlichen Förderung der Tagespflege durch bundes- oder landesrechtliche Vorschriften sind von den Erziehungsberechtigten bevorzugt in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Leistungen mindern den Anspruch nach § 23 SGB VIII.
5. Laufende Geldleistungen werden erst ab Eingang eines schriftlichen Antrages auf Gewährung einer Geldleistung bei der Stadt Wipperfürth oder dem Tagesmutternetz Oberberg e. V. nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegepersonen gewährt.
6. Sofern die Tagespflegeperson Kinder aus anderen Jugendamtsbereichen betreut, erfolgt die Erstattung der unter Punkt 1 und 2 genannten Geldleistungen anteilig zu den betreuten Kindern aus dem Jugendamtsbereich Wipperfürth.
7. Bei Krankheit oder Urlaub des zu betreuenden Kindes wird der Tagespflegeperson bis zu zwei Wochen (zusammenhängender Zeitraum) die durchschnittliche Betreuungszeit vergütet.

8. Kostenbeitrag

Auf der Grundlage von § 90 SGB VIII wird zu den Kosten der Förderung von Kindern in Tagespflege ein Kostenbeitrag festgesetzt.

Um die Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zu gewährleisten, wird ein pauschalierter Kostenbeitrag analog der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Wipperfürth vom 26.06.2006, zuletzt geändert am 19.12.2008 erhoben. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach dem Bruttojahreseinkommen der Eltern oder des Elternteils und der täglichen Betreuungszeit.

Müssen Eltern für die Betreuung ihres Kindes verschiedene Möglichkeiten in Anspruch nehmen (z. B. Kindertagesstätte und Kindertagespflege), so ist nur einmal ein Kostenbeitrag zu erheben.

2. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.